

II-2107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. Dez. 1968

No. 1068/7

Anfrage

der Abgeordneten Robak, Pansi, ~~W.~~, Müller, Babanitz und Genossen

an die Frau Bundesminister für Soziale Verwaltung betreffend die Handhabung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bezüglich der Bewertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Bei der Auslegung des ALVG, ob Arbeitslosigkeit besteht oder nicht, kommt es immer wieder zu unverständlichen und ungleichmäßigen Bewertungen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. So bestimmt das ALVG, in der derzeit geltenden Fassung im § 12 Abs. 3 lit. d:

"Als Arbeitslos gilt insbesondere nicht, wer selbst oder wessen Ehegatte (Lebensgefährte) 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzt oder gepachtet hat". Weiters wird im § 12 Abs. 4 bestimmt: "Welches Flächenmaß bei einer anderen Bonität des Ackerbodens oder bei einer anderen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit dem im Abs. 3 lit. d angeführten Ausmaß von 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität entspricht, wird in Richtlinien festgelegt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer erlässt".

Laut Durchführungserlaß Zl. III/103.075-8/1954 zu der 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle BGBL. Nr. 167/1954 wurde zu

- 2 -

§ 11 Abs. 2 lit. d und zu § 11 Abs. 3, die mit dem § 12 Abs. 3 lit. d bzw. § 12 Abs. 4 ALVG, in der geltenden Fassung wortgleich sind, angeordnet, daß bis zur Festsetzung der vorgesehenen Richtlinien die Notstandshilferichtlinien über die verschiedenen Bewertungen von Ackerland anderer als mittlerer Bonität und von Bodenbesitz mit anderer land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sinngemäß anzuwenden sind. Demnach waren gute Acker-Bonitäten höher und schlechte Acker-Bonitäten niedriger als mittlere Bonität in Ansatz zu bringen; weiters waren Weingärten und Gärten dreifach, Wiesen zur Hälfte usw. in Ansatz zu bringen.

Da die angekündigten Richtlinien nicht erlassen wurden und auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1962 Zl. 1203-60/6 die provisorische Anwendung der Notstandshilferichtlinien als gesetzwidrig erklärt wurde, wurde mit Erlass vom 26. 2. 1964 (Zl. III-22.884-14/1964) angeordnet, daß bis auf weiteres Anträge auf Zuerkennung des Arbeitslosengeldes nur dann abzuweisen seien, wenn der Arbeitslose selbst oder dessen Ehegatte (Lebensgefährte) 4 oder mehr ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzt oder gepachtet habe; Ackerböden anderer Bonität seien außer Betracht zu lassen. Die Bestimmungen hinsichtlich der Umschlüsselung bei der Bewertung von Ackerböden anderer als mittlerer Bonität, die für die Gewährung der Notstandshilfe in Kraft stehen, seien bei der Prüfung der Zuerkennung des Arbeitslosengeldes nicht anzuwenden.

Diese Regelung führt zu einer ungleichen Behandlung der Arbeitslosen. Jene, die eine kleine Landwirtschaft im Ausmaß von 4 oder mehr Hektar Ackerboden mittlerer Bonität besitzen oder gepachtet haben, gelten nicht als arbeitslos und bekommen somit kein Arbeitslosengeld, während jene Personen, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb schlechter oder guter Bonität in viel größerem Ausmaß bewirtschaften, Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Die bestehende Handhabung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verstößt daher eindeutig gegen den Gleichheitsgrundsatz.

- 3 -

Die unterzeichneten Abgeordneten verweisen auch darauf, daß der im § 12 Abs. 3 lit. d festgelegte Ausschluß der Arbeitslosigkeit keinesfalls mehr als zeitgemäß betrachtet werden kann, da 4 ha mittlere Bonität kein entsprechendes Einkommen mehr ermöglichen und stellen die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit alle dem Arbeitslosenversicherungsgesetz unterliegenden Personen gleich behandelt werden?